

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

JAHRGANG 2019 NR 02

MÜNSTER 05.06.2019

- 01 Fünfte Änderungsordnung zur Ordnung für Bachelorprüfungen im Unterrichtsfach Kunst in den schulformbezogenen Lehramtsstudiengängen an der Kunstakademie Münster vom 29.11.2011
- 02 Dritte Änderungsordnung zur Prüfungsordnung über den künstlerischen Abschluss im Studiengang Freie Kunst (PO FK) an der Kunstakademie Münster
- 03 Erste Änderungsordnung zur Promotionsordnung der Kunstakademie Münster vom 17.11.2015

HERAUSGEBER

Der Rektor der Kunstakademie Münster  
Leonardo-Campus 2, 48149 Münster

REDAKTION

Dezernat 1, Kunstakademie Münster  
Leonardo-Campus 2, 48149 Münster

**Fünfte Änderungsordnung zur Ordnung für Bachelorprüfungen im Unterrichtsfach Kunst  
in den schulformbezogenen Lehramtsstudiengängen  
an der Kunstakademie Münster  
vom 29.11.2011**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV. NW. S. 195) in der derzeit gültigen Fassung hat die Kunstakademie Münster die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel 1

Die Ordnung für Bachelorprüfungen im Unterrichtsfach Kunst in den schulformbezogenen Lehramtsstudiengängen an der Kunstakademie Münster vom 29. November 2011 in der Fassung der Änderungsordnung vom 31.01.2019 wird wie folgt geändert:

In § 11 Abs. 1 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt sowohl in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) als auch zusätzlich in einer elektronischen Fassung in einem gängigen Dateiformat auf einem gängigen Datenträger einzureichen. Das Rektorat der Kunstakademie Münster kann nähere, zu veröffentlichende Regelungen zu Datenträger und -format treffen.

In § 11 Abs. 1 wird Satz 5 wie folgt hinzugefügt:

Ferner hat die/der Studierende eine schriftliche Erklärung über ihr/sein Einverständnis mit einem Abgleich der Arbeit mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen und mit einer zu diesem Zweck vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank abzugeben.

In § 11 Abs. 2 Satz 4 wird „§ 16“ durch „§ 17“ ersetzt.

In § 14 Abs. 6 wird Satz 2 wie folgt hinzugefügt:

(6) ... Außerhochschulisch erbrachte Leistungen können nur bis zu einem Umfang von maximal 50% des Gesamtstudienvolumens angerechnet werden.

Der § 16 wird wie folgt neu gefasst:

Bestehen der Bachelor-Prüfung, Wiederholung

- (1) Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 7 Abs. 3, § 9 sowie der fach- und schulformspezifischen Bestimmungen alle Module des Lehramtsstudiengangs im Unterrichtsfach Kunst sowie des an der Westfälischen Wilhelms Universität Münster angebotenen Studiums der Lernbereiche bzw. des zweiten Unterrichtsfachs - mit Ausnahme des Lehramtsstudiengangs im sogenannten Großfach Kunst - sowie den Bildungswissenschaften an der Westfälischen Wilhelms Universität, sowie die Bachelorarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bestanden hat.

- (2) Für das Bestehen jeder prüfungsrelevanten Leistung eines Moduls stehen den Studierenden drei Versuche zur Verfügung. In jedem Modul steht den Studierenden darüber hinaus für eine der zu erbringenden prüfungsrelevanten Leistungen ein vierter Versuch zur Verfügung. Ist eine prüfungsrelevante Leistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (3) Die Bachelorarbeit kann im Falle des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (4) Ist ein Pflichtmodul oder die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Bachelorprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden. Gleiches gilt, wenn die Bachelorarbeit im Falle der Wiederholung erneut nicht bestanden wird.
- (5) Über die endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung erhält die/der Studierende einen schriftlichen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.
- (6) Hat eine Studierende/ein Studierender das Bachelorstudium endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten sowie die zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums im Unterrichtsfach Kunst noch fehlenden Leistungen enthält und erkennen lässt, dass das Bachelorstudium endgültig nicht bestanden ist.
- (7) Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung wird abweichend von Absatz 4 ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält.

§ 21 wird wie folgt neu gefasst:

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine prüfungsrelevante Leistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche prüfungsrelevante Leistung bzw. die Bachelorarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attest verlangt werden.
- (3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer prüfungsrelevanten Leistung oder der Bachelorarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer die Abnahme einer prüfungsrelevanten Leistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende prüfungsrelevante Leistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen kann der Prüfungsausschuss die/den Studierenden von der Bachelorprüfung

insgesamt ausschließen. Die Bachelorprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss, sowie Täuschungsversuche sind beim Prüfungsamt sind aktenkundig zu machen.

- (4) Täuschungsversuche können gemäß § 55 Abs. 5 S.2 und S.3 KunstHG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € belegt werden. Zuständig hierfür ist die Kanzlerin oder der Kanzler.
- (5) Stellt der Erst- oder Zweitprüfer im Rahmen der Bewertung der Bachelorarbeit einen Täuschungsverdacht fest, so gibt er/sie hierzu eine schriftliche Stellungnahme ab. Die/der Studierende erhält ein Anhörungsschreiben, in dem die Vorwürfe konkret benannt werden und nimmt zu den Vorwürfen innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich Stellung. Gibt die/der Studierende eine Täuschung zu, so wird nach Abs. 3 und Abs. 4 verfahren. Wird eine Täuschung abgestritten, überprüft der Erst- oder Zweitprüfer den Vorwurf erneut anhand der Stellungnahme der/des Studierenden. Ändert der Prüfer seine Einschätzung, so wird die Bachelorarbeit gem. § 17 bewertet. Hält der Prüfer an seinem Täuschungsverdacht fest oder gibt die / der Studierende innerhalb der Frist keine Stellungnahme ab, reicht er eine entsprechende Stellungnahme an den Prüfungsausschuss weiter, welcher die Unterlagen des Verfahrens prüft und abschließend entscheidet ob eine Täuschung vorliegt.
- (6) Wird ein Täuschungsversuch durch Anzeige eines Dritten geäußert, so wird diese Anzeige auf Stichhaltigkeit überprüft. Sollte die Anzeige substanzlos sein, wird der Anzeigenerstatterin / dem Anzeigenerstatter mitgeteilt, dass ohne Angabe von konkreten Hinweisen keine Überprüfung, eine Nachlieferung konkreter Hinweise jedoch möglich ist. Über eine substanzlose Anzeige ist die/der Studierende zu informieren. Für substanziierte Anzeigen gilt für nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren Abs. 5 entsprechend. Ist das Prüfungsverfahren bereits abgeschlossen bzw. der Hochschulgrad verliehen, werden neue (ggf. externe) Prüfer zur Prüfung der Vorwürfe beauftragt, die nicht Erst- oder Zweitprüfer der Arbeit waren. Das weitere Verfahren richtet sich nach Abs. 5 entsprechend.
- (7) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen vom Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

In § 22 Abs. 1 wird folgender Satz 2 hinzugefügt:

§ 21 gilt entsprechend.

§ 22 Abs. 6 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

In § 23 Satz 2 wird „§ 18“ in „§ 22“ geändert.

## Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Kunstakademie Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Kunstakademie Münster vom 07.05.2019.

Münster, 05.06.2019

gez. M. Löbbert

Prof. Maik Löbbert

Rektor der Kunstakademie Münster

## **Dritte Änderungsordnung zur Prüfungsordnung über den künstlerischen Abschluss im Studiengang Freie Kunst (PO FK) an der Kunstakademie Münster**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV. NW. S. 195) in der derzeit gültigen Fassung hat die Kunstakademie Münster die folgende Änderungsordnung erlassen:

### Artikel 1

Die Prüfungsordnung über den künstlerischen Abschluss im Studiengang Freie Kunst (PO FK) an der Kunstakademie Münster vom 21.01.2014 in der Fassung vom 22.11.2016 wird wie folgt geändert:

§9 wird wie folgt neu gefasst:

Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Studienleistungen im künstlerischen Bereich sind unbenotet.
- (2) Studienleistungen im Bereich des wissenschaftlichen Studiums sind zu bewerten. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die fachspezifischen Bestimmungen eine Benotung vorsehen.

- (3) Die Prüfungsleistungen erhalten die Beurteilung „mit Erfolg“ oder „ohne Erfolg“. Sind mehrere Prüfer/ innen an der Bewertung einer Leistung beteiligt, gilt diese als bestanden, wenn mindestens zwei Drittel der Prüfer die Beurteilung „mit Erfolg“ erteilt haben. Besteht eine Prüfung aus mehreren zu bewertenden Leistungen, ist die Prüfung bestanden, wenn alle Leistungen die Beurteilung „mit Erfolg“ erhalten haben.

§16 Absatz 3 Satz 1 a) wird wie folgt geändert:

- a) mindestens ein Leistungsnachweis des Bereichs Kunstgeschichte/ Kunstwissenschaft bei hauptamtlich Lehrenden

§16 Absatz 3 Satz 1 b) wird wie folgt geändert:

- b) mindestens ein Leistungsnachweis im Bereichs eines weiteren wissenschaftlichen Fachs bei hauptamtlich Lehrenden

§16 Satz 3 Satz1 c) wird wie folgt geändert:

- c) Nachweis über zwei Leistungsnachweise der kunstbezogenen Wissenschaften, die frei wählbar sind. Einer dieser Leistungsnachweise kann als schriftliche Bearbeitung eines individuellen kunstbezogenen Themas erbracht werden, wenn dies im Rahmen eines Seminars erfolgt, das von einer/ einem hauptamtlich Lehrenden geleitet wird. Voraussetzung hierfür ist, dass zuvor beide Pflicht- Leistungsnachweise 1a) und 1b) erbracht wurden.

## Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Kunstakademie Münster in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Kunstakademie Münster vom 07.05.2019.

Münster, 05.06.2019

gez. M. Löbbert

Prof. Maik Löbbert

Rektor der Kunstakademie Münster

**Erste Änderungsordnung zur Promotionsordnung  
der Kunstakademie Münster  
vom 17.11.2015**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 59 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV. NW. S. 195) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 15 der Grundordnung der Kunstakademie Münster vom 27.01.2015 hat die Kunstakademie Münster die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel 1

Die Promotionsordnung der Kunstakademie Münster vom 17.11.2015 wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

1. die Dissertation in dreifacher Ausfertigung, druckreif maschinengeschrieben, gebunden oder geheftet mit dem schriftlichen Antrag auf Beurteilung und Zulassung zur Disputation, sowie eine elektronische Fassung in einem gängigen Dateiformat auf einem gängigen Datenträger. Das Rektorat der Kunstakademie Münster kann nähere, zu veröffentlichende Regelungen zum Datenträger und -format treffen.

In § 8 Abs. 1 Nr. 2 wird vor „Die Promotionsordnung der Kunstakademie Münster ist mir bekannt.“ folgender Satz eingefügt:

Ferner erkläre ich mein Einverständnis mit dem Abgleich der Arbeit mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen und mit einer zu diesem Zweck vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank.

§ 18 wird wie folgt neu gefasst:

Ungültigkeit der Promotionsleistungen

- (1) Ergibt sich vor der Aushändigung oder Zustellung der Promotionsurkunde, dass sich die Doktorandin/der Doktorand bei den Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass die Voraussetzungen für die Zulassung der Promotion nach § 4 irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind oder dass die Annahme der Dissertation oder die Bewertung der Promotionsleistungen fehlerhaft waren, kann der Promotionsausschuss die Promotionsleistungen für ungültig erklären oder die Ergebnisse entsprechend korrigieren.
- (2) Stellt der Erst- oder Zweitgutachter im Rahmen der gutachterlichen Bewertung der Dissertation einen Täuschungsverdacht fest, so gibt er hierzu innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine schriftliche Stellungnahme ab. Die Doktorandin / der Doktorand erhält ein Anhörungsschreiben, in dem die Vorwürfe konkret benannt werden und nimmt zu den Vorwürfen schriftlich Stellung. Gibt die Doktorandin / der Doktorand die Täuschung zu, so wird die Dissertation als ungültig gewertet und das jeweilige Promotionsverfahren ist beendet.

Wird eine Täuschung abgestritten, überprüft der Erst- oder Zweitgutachter den Vorwurf erneut anhand der Stellungnahme der Doktorandin / des Doktoranden. Ändert der Gutachter seine Einschätzung, wird das Promotionsverfahren gem. § 12 fortgesetzt. Hält der Gutachter an seinem Täuschungsverdacht fest oder gibt die Doktorandin / der



Doktorand innerhalb der Frist keine Stellungnahme ab, reicht er eine entsprechende Stellungnahme an den Promotionsausschuss weiter, welcher die Unterlagen des Verfahrens prüft und abschließend entscheidet ob eine Täuschung gegeben ist.

- (3) Wird ein Täuschungsverdacht durch Anzeige eines Dritten geäußert, so wird die Anzeige auf Stichhaltigkeit überprüft. Sollte die Anzeige substanzlos sein, wird der Anzeigenerstatterin / dem Anzeigenerstatter mitgeteilt, dass ohne Angabe von konkreten Hinweisen keine Überprüfung, eine Nachlieferung konkreter Hinweise jedoch möglich ist. Über eine substanzlose Anzeige ist die Doktorandin / der Doktorand zu informieren. Für substanziierte Anzeigen gilt für nicht abgeschlossene Promotionsverfahren Abs. 2 entsprechend. Ist das Promotionsverfahren bereits abgeschlossen bzw. der Doktorgrad verliehen, werden neue (ggf. externe) Gutachter zur Prüfung des Vorwurfs beauftragt, die nicht Erst- oder Zweitgutachter der Dissertation waren. Das weitere Verfahren richtet sich nach Abs. 2 entsprechend.
- (4) In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen von Täuschung kann der Promotionsausschuss beschließen, dass das Promotionsrecht an der Kunstakademie Münster verwirkt ist.
- (5) Täuschungsversuche können gem. § 55 Abs. 5 S. 2 und S. 3 KunstHG NRW mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € belegt werden. Zuständig hierfür ist die Kanzlerin oder der Kanzler.
- (6) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen vom Promotionsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

In § 19 wird folgender Satz 2 eingefügt:

§ 18 gilt entsprechend.

## Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Kunstakademie Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Kunstakademie Münster vom 07.05.2019.

Münster, 05.06.2019

gez. M. Löbbert

Prof. Maik Löbbert

Rektor der Kunstakademie Münster